

Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Wasser- und Schifffahrtsamt Heidelberg
Postfach 10 59 46 · 69049 Heidelberg
Stadt Heidelberg
-StadtplanungsamtEmil-Maier-Straße 16

69115 Heidelberg

Wasser- und Schifffahrtsamt Heidelberg Vangerowstraße 12 69115 Heidelberg

Ihr Zeichen

Mein Zeichen 3514SB3-213.2-303-Ne/7/Stadtbauamt HD/Nördliches Neckarufer

08.05.2014

Jasmin Bräuer Telefon 06221 507-390

Zentrale 06221 507-0 Telefax 06221 507-155 wsa-heidelberg@wsv.bund.de www.wsa-heidelberg.wsv.de

Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften Neuenheim Nördliches Neckarufer zwischen Karl-Theodor-Brücke und Bergstraße

 Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Änderungen des Bebauungsplanes, die sich durch die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden ergeben haben, bestehen von meiner Seite aus keine Einwände.

Da sich die Gebietsgrenze hinter der Neuenheimer Landstraße befindet, sind die Belange des Wasser- und Schifffahrtsamtes durch die Festsetzung nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Bräuer



Verband Region Rhein-Neckar * Postfach 10 26 36 * 68026 Mannheim

Verband Region Rhein-Neckar Körperschaft des öffentlichen Rechts

Der Verbandsdirektor

Postanschrift: Postfach 10 26 36 68026 Mannheim

Hausanschrift: P 7, 20 – 21 (Planken) 68161 Mannheim

Tel. (0621) 1 07 08 - 0 Fax: (0621) 1 07 08-34

Bankverbindung: Sparkasse Rhein Neckar Nord Kto.Nr. 30267109 BLZ 670 505 05

Stadt Heidelberg Stadtplanungsamt Postfach 105520 69045 Heidelberg

Ihr Zeichen 61.12

Ihre Nachricht 02.05.2014 Unser Zeichen

63.1

Bearbeiter Hopfauf Telefon-Durchwahl - 48

Datum

17.06.2014

Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften Neuenheim Nördliches Neckarufer zwischen Karl-Theodor-Brücke und Bergstraße

hier: 1. Benachrichtigung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Absatz 2 Satz 3 BauGB

2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an der o.g. Angelegenheit.

Aus Sicht der vom Verband Region Rhein-Neckar zu vertretenden Belange werden gegen den mit Schreiben vom 02.05.2014 vorgelegten Bebauungsplanentwurf "Nördliches Neckarufer zwischen Karl-Theodor-Brücke und Bergstraße" keine Einwendungen erhoben.

Mit freundlichen Grüßen i.A.

Mantred Hopfauf

Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie

Heidelberg, 16.06.2014 31.3 / rom 8 58-18150

Amt 61

B-Plan "Neuenheim Nördliches Neckarufer zwischen Karl-Theodor-Brücke und Bergstraße"

hier: gemeinsame Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung von untere Bodenschutzbehörde, untere Naturschutzbehörde, untere Wasserschutzbehörde, untere Immissionsschutzbehörde, Gewerbeaufsicht und Abteilung Energie

Von Seiten der genannten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange in unserem Hause bestehen keine Bedenken gegen die Beschlussfassung.

Dr. Hans-Wolf Zirkwitz

Anlage 05 zur Drucksache 0321/2014/BV

www.ekiba.de



Evangelischer Oberkirchenrat - Postfach 2269 - 76010 Karlsruh

Stadt Heidelberg Stadtplanungsamt Frau Mahler Postfach 105520 69045 Heidelberg

Evangelischer Oberkirchenrat Karlsruhe Herr Ingo Horsch Kirchenoberamtsrat Gemeindefinanzen und Liegenschaften Blumenstraße 1-7, 76133 Karlsruhe ingo.horsch@ekiba.de Telefon 0721 9175-812 Telefax 0721 9175-25-812

Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften Neuenheim Nördliches Neckarufer zwischen Karl-Theodor-Brücke und Bergstraße hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange Karlsruhe, den 11. Juni 2014 Aktenzeichen: 18/411

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 02.05.2014 haben Sie die Planunterlagen zu dem o.g. Bebauungsplanverfahren neu öffentlich ausgelegt.

Die Evangelische Landeskirche in Baden ist mit dem Morata-Haus im Bereich des Anwesens Neuenheimer Landstraße 2 belegen. Das Anwesen wird als Ausbildungsstätte und Predigerseminar für den Pfarrer-und Pfarrerinnennachwuchs der Evangelischen Landeskirche in Baden genutzt, weiter ist das Studentenwohnheim des Theologischen Studienhauses Heidelberg e.V. im rückwärtigen Bereich integriert. Nach Aufgabe des Fort- und Weiterbildungszentrums für die Prädikantenarbeit in unserer Landeskirche in Freiburg findet zudem auch die Ausbildung der ehrenamtlichen Prädikanten nun zentral in diesem Gebäude in Heidelberg statt.

Es ist durchaus denkbar, dass im Zuge dieser Zentralisierungsmaßnahmen noch bauliche Erweiterungen notwendig sind. Um dies verträglich zu gestalten beantragen wir, das Baufenster im rückwärtigen Bereich des Seminarhauptbaus zu schließen, betroffen ist hier nur der Innenhof des Gesamtkomplexes, der die Ansicht der stadtteilprägenden Hanglage nicht weiter beeinträchtigt. Bei Überprüfung des Baubestandes (hangaufwärts) haben wir weiter festgestellt, dass die im Entwurf vorgesehene Baulinie die Bestandsbebauung nicht korrekt wiedergibt. Die Änderungen sind in der Anlage skizziert.

Wir bitten diese baurechtlichen Veränderungen noch zu übernehmen.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Kirchenoberamtsrat Bereichsleitung Baufinanzierung und Gebäudemanagement

Anlage: Bestandsplanskizze vom 11.06.2014

Bankverbindung: Evangelische Landeskirchenkasse Evang. Kreditgenossenschaft e.G. Kassel BIC GENODEF1EK1 IBAN DE29 5206 0410 0000 5000 03

Dipl.Ing. Werner Frank Dipl.Ing. Gustav Kramer Freie Architekten BDA Freie Stadtplaner Bestandsplan Ebene +4 23.10.2002 Datum 1:500

0321/2014/BV

Веstandsplan MORATAHAUS Nevenheimer Landsfrasse 2

69120 Heidelberg

Evangelischer Oberkirchenrat Kirchenbauamt Blumenstrasse 1-7 76133 Karlsrune

Evangelischer Ober Achenrat

11, a. / 207

Nachertassung Estand ans Umbay 2002 E-waterungsmöglich kule Schliebung Schliebung de Bounfenskan



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE
ABTEILUNG 2 - WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITSWESEN

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

Stadt Heidelberg Postfach 10 55 20 69045 Heidelberg

 Karlsruhe
 04.06.2014

 Name
 Daniel Keller

 Durchwahl
 0721 926-4811

 Aktenzeichen
 26b6-120-13/2

Bebauungsplan "Nördliches Neckarufer zwischen Karl-Theodor-Drucke und Dergstraße"

Ihr Schreiben vom 02.05.2014 - Az. 61.12

Sehr geehrte Damen und Herren,

Eine Stellungnahme zu den Belangen der Bau und Kunstdenkmalpflege, sowie der Archäologischen Denkmalpflege haben Sie mit dem Schreiben vom 18.07.2013 erhalten.

Wir bestätigen den positiven Bauvorbescheid für einen Abriss und Neubau des Gebäudes Neuenheimer Landstraße 80. Da sich aus unserer Sicht darüber hinaus keine grundsätzlich neuen Aspekte ergeben haben behält unsere Stellungnahme zu oben genanntem Planungsvorhaben weiterhin ihre Gültigkeit.

Mit freundlichen Grüßen

Daniel Keller



Nachbarschaftsverband Heidelberg-Mannheim • Postfach 10 00 35 • 68133 Mannheim

Stadt Heidelberg Stadtplanungsamt Kornmarkt 5

69045 Heidelberg

Collinistraße 1 68161 Mannheim Telefon 0621/106846 Telefax 0621/293-47-7298 www.nachbarschaftsverband.de

Sachbearbeitung: Seltmann Email: martina.seltmann@mannheim.de

Telefon 0621/293-7314

Datum u. Zeichen Ihres Schreibens 02.05.2014 61.12

Sachbearbeitung / Geschäftszeichen / Seltmann / 06-166

Datum 05.06.2014

Bebauungsplan Neuenheim mit örtlichen Bauvorschriften – Nördliches Neckarufer zwischen Karl-Theodor-Brücke und Bergstraße

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an oben genanntem Verfahren.

Die Belange der Flächennutzungsplanung sind in der Begründung umfassend dargestellt. Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Müller Geschäftsführer



IHK Rhein-Neckar | Postfach 10 16 61 | 68016 Mannheim

Stadt Heidelberg Stadtplanungsamt Postfach 105520 69045 Heidelberg

Per E-Mail: Helga.Mahler@heidelberg.de

Stadtplanung@heidelberg.de

Bearbeitet von / E-Mail Stephan Häger Stephan.Haeger@rhein-neckar.ihk24.de

Telefon 0621 1709-192 Telefax 0621 1709-5192

Mannheim, 10. Juni 2014

Bebauungsplan Neuenheim "Nördliches Neckarufer zwischen Karl-Theodor-Brücke und Bergstraße"

hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Industrie- und Handelskammer (IHK) Rhein-Neckar bedankt sich für die erneute Beteiligung am Planverfahren und die Zusendung der Planungsunterlagen. Die Stadt Heidelberg beabsichtigt die Hanglage am nördlichen Neckarufer zwischen Karl Theodor-Brücke und Bergstraße planungsrechtlich zu sichern und zu ordnen. Ziel der Stadt Heidelberg ist es eine geordnete städtebauliche Entwicklung.

Die IHK Rhein-Neckar hält an ihrer Stellungnahme vom 1. August 2013 fest. Wir weisen somit erneut darauf hin, dass durch den Bebauungsplan die bestehenden Nutzungen im Plangebiet planungsrechtlich gesichert werden müssen. Auch sind aufgrund von wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Veränderungen Erneuerungen und Erweiterungen oftmals notwendig. Diese sind ebenfalls zu ermöglichen.

Die uns freundlicherweise zugesandten Planunterlagen nehmen wir zu den Akten.

Freundliche Grüße

Dipl.-Ing. Stephan Häger Handel, Stadtentwicklung, Bauleitplanung



Bebauungsplan Neuenheim mit örtlichen Bauvorschriften – Nördliches Neckarufer zwischen Karl-Theodor-Brücke und Burgstraße

- hier: 1. Benachrichtigung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB
 - Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Ihr Schreiben vom 02.05.2014 Az.: 61.12

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach dem Gesetz zur Reform der Staatl. Vermögens- und Hochbauverwaltung Baden-Württemberg vom 14.12.2004 gehört die Unterbringung der Landesbehörden und sonstigen Einrichtungen des Landes sowie die Vertretung des Landes als Grundstückseigentümer zu den wesentlichen Aufgaben des Landesbetriebes Vermögen und Bau Baden-Württemberg. Für die Universität, das Universitätsklinikum sowie die Pädagogische Hochschule Heidelberg wird diese Aufgabe für den Landesbetrieb vom Universitätsbauamt Heidelberg wahrgenommen.

Durch die o.a. Bauleitplanung sind folgende Grundstücke der Vermögens- und Bauverwaltung des Landes betroffen:

Flst.Nr. 6339 Albert-Überle-Str. 3-5.

Flst.Nr. 6343 Albert-Überle-Str. 7/Philosophenweg 12,

Flst.Nr. 6360 Philosophenweg 16, Flst.Nr. 6390/1 Philosophenweg 19, Flst.Nr. 6342/2 Albert-Überle-Str. 2

Grundsätzlich sind das Land und die Universität bestrebt, den Standort Albert-Überle-Straße/ Philosophenweg längerfristig für eine universitäre Nutzung zu erhalten und benötigen hierzu entsprechende bauliche Erweiterungsmöglichkeiten. In diesem Zusammenhang nehmen wir auf unser Schreiben vom 02.08.2013 Bezug.

Wir begrüßen es daher, dass nach den Festsetzungen des Bebauungsplans zumindest in Teilbereichen geringfügige Erweiterungsalternativen für die Universität bestehen.

Unter Berücksichtigung der vorhandenen Bebauung (Werkstattgebäude auf dem Grundstück Flst.Nr. 6339) sowie des baulichen Umfelds (Bebauung auf dem Grundstück Flst.Nr. 6393/1, Philosophenweg 17) bitten wir jedoch für die landeseigenen Grundstücke Albert-Überle-Str. 3-5 und Philosophenweg 19 weitere Bebauungsmöglichkeiten zuzulassen.

Mit den planungsrechtlichen Festsetzungen für den Bereich des Werkstattgebäudes auf dem Grundstück Albert-Überle-Straße 3-5 sind wir nicht einverstanden, da sie unterhalb dem Maß der vorhandenen Bebauung liegen. Nachdem sich in diesem Gebäude vollwertige Arbeitsplätze für Bedienstete der Universität befinden, können wir die grundsätzliche Auffassung der Stadt, dass es sich bei dem Werkstattgebäude um ein Funktionsgebäude (Betriebsgebäude) handelt, das der Nutzung des Hauptgebäudes dient, nicht teilen und regen an, zumindest eine bebaubare Grundfläche in dem Umfang der vorhandenen Gebäudes auszuweisen. Aus unserer Sicht passt jedoch ein Gebäude in rechteckiger Form besser in das bauliche Umfeld als die im Bebauungsplanentwurf vorgesehene Würfelform. Nachdem die Außenanlagen der ehemaligen Villa Bergius im Bereich des Gebäudes Albert-Überle-Str. 3-5 nur noch in Teilbeständen vorhanden sind, sehen wir bei einer entsprechenden Bebauung keine Konflikte mit dem Denkmalschutz.

Ferner bitten wir die Höhe eines künftigen Neubaus nochmals zu überdenken. Für das westlich angrenzende Gebäude Philosophenweg 4 ist –obwohl das Grundstück tiefer als das Landesgrundstück gelegen ist- im Nutzungskreuz WR 18 die gleiche Traufhöhe (129 m ü. NN) wie für das Landesgrundstück sowie mit 135,5 m ü. NN eine höhere Firsthöhe ausgewiesen, für das Landesgrundstück ist im Bebauungsplanentwurf eine Firsthöhe von 132,5 m ü. NN festgesetzt. Auch im Hinblick auf die für das Gebäude Albert-Überle-Str. 5 festgesetzte Höhen halten wir für diesen Bereich die ausgewiesene Höhe von OAB 139,5 m ü. NN für angemessen und bitten Sie, sich bei einer zulässigen Neubebauung an diesem Gebäudeteil zu orientieren.

Insgesamt schlagen wir vor, für das Sondergebiet S 01 die bebaubare Grundfläche auf 1.066 m zu erhöhen.

Zur Angleichung an das bauliche Umfeld regen wir für das landeseigene Grundstück Philosophenweg 19 eine Neubebauung im Baufeld 2 wie auf dem Nachbargrundstück Philosophenweg 17 mit einer bebaubaren Grundfläche von 170 m an; dadurch würde sich die bebaubare Grundfläche des landeseigenen Grundstücks auf 545 m erhöhen.

Die Vorschläge des Universitätsbauamtes für eine künftige Neubebauung im Bereich der Grundstücke Albert-Überle-Str. 3-5 und Philosophenweg 19 haben wir in den beiliegenden Auszügen aus dem Bebauungsplanentwurf dargestellt (rot umrandet).

Zu den übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfes ist aus unserer Sicht folgendes zu bemerken:

- 1. Die Höhe der baulichen Anlagen ist in Metern über NN angegeben. Nachdem die Ausgangsbasis für diese Höhen im Bebauungsplan nur an einzelnen Standorten angeben ist und sowohl Philosophenweg als auch Albert-Überle-Straße eine erhebliche Steigung aufweisen, ist das Maß der baulichen Nutzung für die landeseigenen Grundstücke nicht eindeutig erkennbar. Wir bitten Sie daher, uns für die o.a. landeseigenen Grundstücke —insbesondere für die mögliche Neubebauung- konkret die einzelnen baulich zulässigen Gebäudehöhen mitzuteilen. Ohne konkrete Angabe der Gebäudehöhen ist für uns keine umfassende Beurteilung der Bebauung möglich. Wir behalten uns eine abschließende Stellungnahme zur Bebauung vor, sobald uns die Höhenangaben zu den landeseigenen Objekten im Plangebiet vorliegen.
- 2. Die denkmalgeschützten Ensemblebereiche sind nach unserer Auffassung im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanentwurfes für die landeseigenen Grundstücke in ihrem Umfang zu großflächig bemessen und schließen damit ohne Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse bauliche Erweiterungen für die Universität aus. Tatsächlich sind kulturell wichtige Gärten und bedeutsame Anlagen bei den landeseigenen Grundstücken nur noch in Teilen in ihrem schützenswerten Zustand erhalten. Die Festschreibung des Denkmalschutzes sollte für die landeseignen Grundstücke auf die Bereiche beschränkt werden, die nach den örtlichen Gegebenheiten noch schützenswert sind. Wir regen an, die Festsetzung dieser Bereiche im Bebauungsplanentwurf nochmals zu überprüfen.

Insbesondere ist für uns die Ausweisung des denkmalgeschützten Grünbereichs an der Nordgrenze des Grundstücks Philosophenweg 12 Planzeichen "D 1" aufgrund der aktuellen örtlichen Verhältnisse nicht nachvollziehbar.

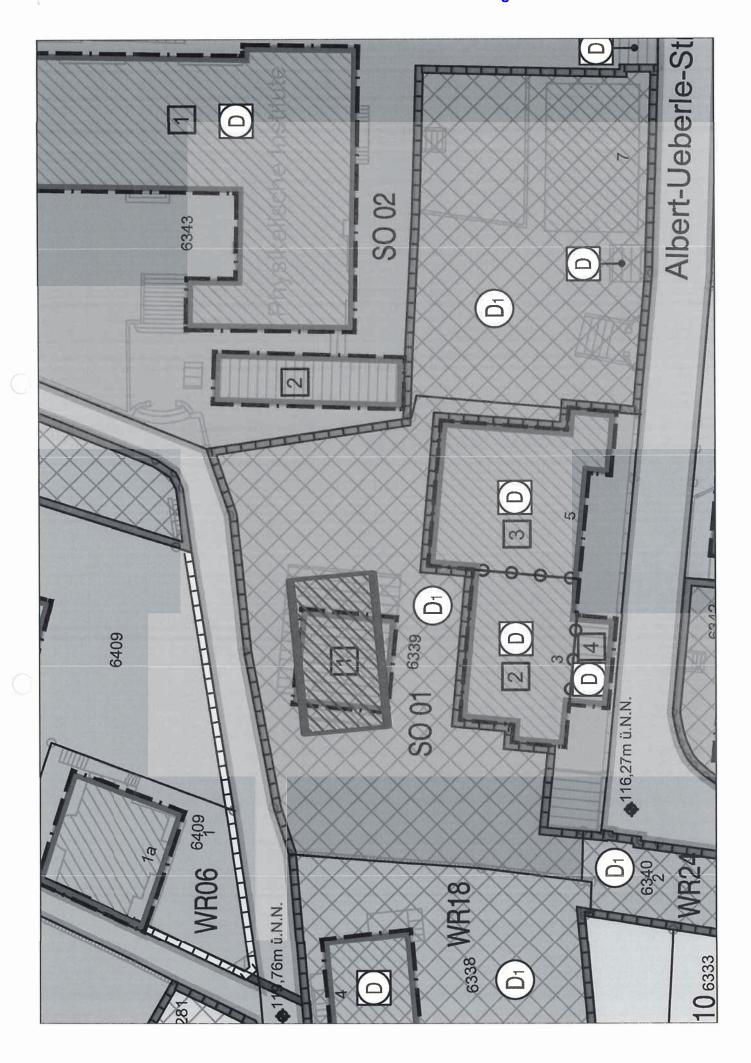
3. Insgesamt gehen davon aus, dass die in den Nutzungskreuzen des Bebauungsplanentwurfs für die landeseigenen Gebäude angegebenen bebaubaren Flächen nicht unter den vorhandenen Gebäudebeständen liegen.

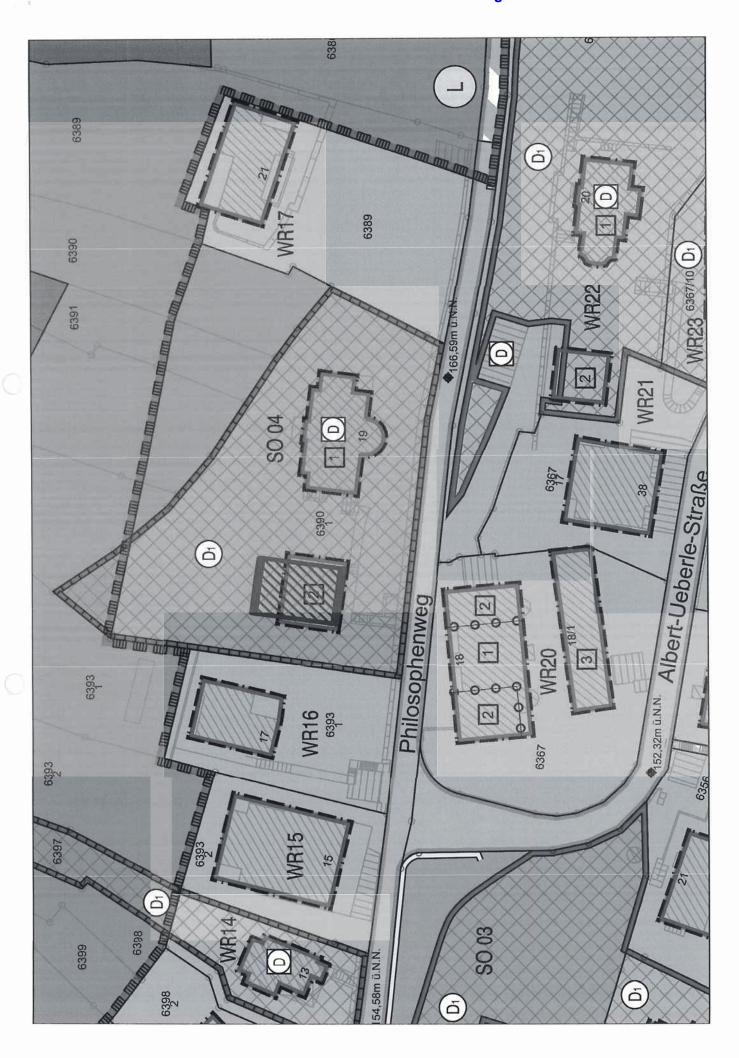
Wir schlagen vor, die Gesamtproblematik in einer gemeinsamen Besprechung an Ihrem städtebaulichen Modell sowie ggf. vor Ort zu erörtern und bitten um eine Terminabstimmung.

Mit freundlichen Grüßen

OLIUUX

Anlagen: -2-







Baden-Württemberg

VERMOGEN UND BAU UNIVERSITÄTSBAUAMT HEIDELBERG

Vermögen und Bau · Im Neuenheimer Feld 100 · 69120 Heidelberg

Stadt Heidelberg Stadtplanungsamt Postfach 105520 69045 Heidelberg
 Heidelberg
 14.10.2014

 Name
 Heidrun Walter

 Durchwahl
 06221 54-6905

 Aktenzeichen
 H1-33HD 0001/1.24

(Bitte bei Antwort angeben)

Bebauungsplan Neuenheim mit örtlichen Bauvorschriften,

-Nördliches Neckarufer zwischen Karl-Theodor-Brücke und Burgstraße-

- Benachrichtigung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs2 Satz 2 BauGB
- 2. Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Schreiben des Universitätsbauamtes vom 6.6.2014 H1- 33 HD 0001/1.24

Sehr geehrte Damen und Herren,

die vom Universitätsbauamt im Schreiben vom 6.6.2014 vorgebrachten Anregungen und Bedenken wurden am 6.8.2014 in einer gemeinsamen Besprechung im Stadtplanungsamt erörtert. Mit Ausnahme der im o.g. Bebauungsplan für das Werkstattgebäude Albert-Überle-Str. 3-5 festgesetzten baulichen Erweiterungsmöglichkeiten konnten die Bedenken des Universitätsbauamtes ausgeräumt werden.

Die mit Schreiben vom 06.06.2014 gegen den Bebauungsplanentwurf vorgebrachten Bedenken nimmt das Universitätsbauamt bis auf die Einwände gegen die planerischen Festsetzungen für den Bereich des Werkstattgebäudes hiermit zurück.

Mit freundlichen Grüßen

(Geist)



Stadtwerke Heidelberg Netze GmbH · Postfach 10-55-40 · 69045 Heidelberg

Stadt Heidelberg Stadtplanungsamt Postfach 10 55 20 69045 Heidelberg

Stadtworke Heidelberg GmbH Stadtwerke Heidelberg Energie GmbH

Stadtwerke Heidelberg Netze GmbH

Stadtwerke Heldelberg Garagen GmbH Stadtwerke Heldelberg Bader GmbH & Co. KG Stadtwerke Heidelberg Umwelt GmbH Stadtwerke Heidelberg Technische Dienste GmbH Heidelberger Straßen, und Bergbahn GmeH

Kurfürsten-Anlage 42-50 69115 Heidelberg

Telefon: 06221 513-0 Telefax: 06221 513-3333 E-Mail: info@swhd.de

Ihre Nachricht

61.12

Unsere Zeichen

Bearbeitet von

Durchwahl

Datum

www.swhd.de

02.05.2014

524-Lu/Ha

Herr Ludwig

22 81

04.06.2014

Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften Neuenheim Nördliches Neckarufer zwischen Karl-Theodor-Brücke und Bergstraße

Sehr geehrte Damen und Herren,

das o.g. Bauvorhaben haben Sie uns zur Kenntnis gegeben. Sofern und soweit sich dieses an unsere Vorgaben hält, bestehen hier keine Einwände. Wir weisen darauf hin, dass wir für die Richtigkeit der eingereichten Planunterlagen und Zeichnungen und deren Übereinstimmung mit unserer Planauskunft bzw. der tatsächlichen Lage keine Gewähr übernehmen. Bei der Durchführung der Bauarbeiten ist die Anweisung zum Schutze unterirdischer Leitungen der Stadtwerke Heidelberg Netze GmbH zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

Stadtwerke Heidelberg Netze GmbH Netzservice

ppa.

i.A.

(Kellermann)

(Ludwig)







Staatliches Hochbauamt Heidelberg Postfach 11 02 55 · 69071 Heidelberg

Stadt Heidelberg Stadtplanungsamt Postfach 105520 69045 Heidelberg Heidelberg 27.05.2014
Bearbeiter Herr Nelson
Telefon 06221 5303-67
Aktenzeichen H2-3355.08/000/

(Bitte bei Antwort angeben)

Bebauungsplan Neuenheim mit örtlichen Bauvorschriften – Nördliches Neckarufer zwischen Karl-Theodor-Brücke und Bergstraße

hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Ihr Schreiben vom 2. Mai 2014, Az. 61.12

Sehr geehrte Damen und Herren,

die seitens des Staatlichen Hochbauamtes Heidelberg wahrzunehmenden öffentlichen Belange werden durch die Planung der Stadt Heidelberg nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen

Nelson



Abwasserzweckverband Heidelberg

Stadtplanungsamt Palais Graimberg -69117 Heidelberg

Büro:

Tiergartenstraße 55

Zimmer:

126

Bearbeitet von:

Jürgen Feurer

Telefon:

0 62 21 / 417 443

e-mail:

juergen.feurer@azv-heidelberg.de

Telefax:

0 62 21 / 41 18 68

Unser Zeichen:

3/fe

Ihr Schreiben vom:

02.05.2014

Ihr Zeichen:

61.12

Heidelberg, den 09. Mai. 2014

Stellungnahme Bebauungsplan Neuenheim mit örtlichen Bauvorschriften – Nördliches Neckarufer zwischen Karl-Theodor-Brücke und Bergstraße

Sehr geehrte Damen und Herren,

Gegen den im Betreff genannten Bebauungsplan bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.

An der Einleitungsstelle des Abwassers in die öffentliche Kanalisation sind die Vorschriften der Abwassersatzung der Stadt Heidelberg insbesondere die Grenzwerte mach § 5 Abs.2 einzuhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Telefon

Internet

e-mail

Jurgen Feurer Dipl.-Ing. (FH) Abteilungsleiter, Abwasserüberwachung



